

Für das Nachschlagewerk! Ja (i)
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: GDO Reich/Vers. vom 10.12.1943 (RBB 43 S. 218) Nr. 1 Abs. 1; Übergangsgesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 23.6.1948 (GVBl. 48 S. 54), § 14

Leitsatz:

Die Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder vom 10.12.1943 fand keine Anwendung auf die Angehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets.

Aktenzeichen: 4 AZR 410/55

Urteil des BAG vom 21. Mai 1958

LAG Frankfurt



4 AZR 410/55
IV LA 88/55 Frankfurt
Verkündet
am 21. Mai 1958

Im Namen des Volkes!

Gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hofmann und Wörner für Recht erkannt:

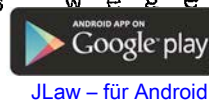
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 5. Juli 1955 – IV LA 88/55 – aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 1. Dezember 1947 bis zum 31. August 1954 als Angestellte zunächst bei der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der britischen und amerikanischen Besatzungszone (VfW) in Frankfurt/Main, im Anschluß daran bis zu ihrem Ausscheiden bei der Beklagten, und zwar bei der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft in Frankfurt, tätig. Die Einstellung der Klägerin erfolgte auf Grund von zwei formelmäßigen, nur durch eine Änderung der Vergütungsberechnung unterschiedenen Schreiben des Verwaltungsamts für Wirtschaft vom 9. und 19. Dezember 1947, in denen es u.a. heißt:

- " Ihr Dienstverhältnis einschl. Dienstvergütung regelt sich ab 1.12.1947 nach der vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassenen
- a) Allgemeinen Tarifordnung (ATO) und
 - b) der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.A)
 - c) der hierzu gegebenen Allgemeinen Dienstordnung (ADO)
 - d) der Besonderen Dienstordnung der Verwaltung des Betriebes."

In der handschriftlich ausgefüllten Vergütungsberechnung auf der Rückseite der Schreiben war unter den Abzügen ein Arbeitnehmeranteil in Höhe von 5,20 RM bzw. von 7,40 RM für die Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (Versorgungsanstalt) eingesetzt. Diese Beträge behielt die VfW für die Monate Dezember 1947 bis Februar 1948 ein, führte sie aber nicht an die Zusatzversorgungsanstalt ab. Ob sie an die Klägerin zurückgezahlt wurden, ist nicht aufzuklären. Vom 1. November 1949 ab wurde die Klägerin ordnungsgemäß bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert. In einem Rundschreiben vom 10. Februar 1954 teilte die Bundesstelle für den Warenverkehr der Klägerin u.a. folgendes mit:

- " Wie in der Rundverfügung Nr. 1/54 bekanntgegeben, hat das LAG Düsseldorf ein Urteil erlassen, auf Grund dessen die früheren VfW-Ange-



hörigen, die in der Zeit vom 9.8.1947 bis 31.10.1949 im Dienste der Vfw gestanden haben, in der Zusatzversicherung der VBL nachzuversichern sind, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Der Eintritt bei der Vfw muß vor dem 1.3.1948 erfolgt und
- 2) mit dem Vfw-Angehörigen muß im Wege des Arbeitsvertrages oder auf andere Weise die Durchführung der Zusatzversicherung vereinbart worden sein.

Die Prüfung der Personalunterlagen der Bundesstelle hat für Ihren Fall keine Hinweise ergeben, nach denen Sie die Voraussetzungen der Nachversicherung erfüllen.

Ich bitte Sie deshalb, Ihre Unterlagen zu überprüfen und mir mitzuteilen, ob Sie zu dem Kreis der nachzuversichernden Personen gehören und nachweisen können, daß die Vfw s.Zt. mit Ihnen eine Vereinbarung über die Durchführung der Zusatzversicherung bei der VBL getroffen hat. Der Nachweis könnte durch Vorlage von Gehaltsstreifen (Lohnabrechnungen), aus denen sich der Abzug der Zusatzversicherungsbeiträge ergibt, oder durch Eingruppierungsbescheide und Dienstverträge mit Vergütungsberechnungen geführt werden. Als Nachweis kann auch ein einfaches Schreiben der Vfw über die Rückzahlung von vorsorglich einbehaltenen VBL-Beiträgen dienen.

.....
Falls Ihnen die Vorlage eines Nachweises nicht möglich ist, muß leider damit gerechnet werden, daß eine Nachversicherung bei der VBL für die Zeit vor dem 1.11.1949 nicht erfolgen wird."

Die Klägerin meldete sich auf dieses Rundschreiben hin. Ihre Nachversicherung erfolgte aber bis zu ihrem Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten nicht.

Die Klägerin hat die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, bei Eintritt des Versicherungsfalles ihr den Schaden zu ersetzen, der durch die Nichtabführung von Beiträgen zur Zusatzversicherung für die Zeit vom 1. Dezember 1947 bis 31. Oktober 1949 entstehe. Sie hat ihren Antrag mit Rechtsausführungen begründet, denen die Beklagte entgegengetreten ist.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr unter Zulassung der Revision



stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend bejaht das Landesarbeitsgericht die Zulässigkeit der Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO. Abgesehen davon, daß die Beklagte der Klägerin überhaupt das Recht bestreitet, sie wegen unterbliebener Versicherung bzw. Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt in Anspruch zu nehmen, ist auch der Umfang des bei Eintritt des Versorgungsfalles entstehenden Schadens noch nicht feststellbar. Die Klägerin hatte ohne die Zeit vom 1. Dezember 1947 - 31. Oktober 1949 die Mindestversicherungszeit des § 34 Abs. 1 Buchst. a der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 1. Oktober 1952¹⁹⁵² (BANz. 1952, Nr. 182, S. 1 ff.) und damit eine der Voraussetzungen für die Zahlung eines Ruhegeldes noch nicht erfüllt. Daher besteht z.B. im Versicherungsfall dann kein Versorgungsanspruch, wenn die Klägerin nach ihrem Ausscheiden bei der Beklagten überhaupt nicht mehr in einer bei der Versorgungsanstalt versicherungspflichtigen Tätigkeit beschäftigt gewesen ist, es sei denn, daß die Anstalt sie zur freiwilligen Weiterversicherung gemäß § 24 Abs. 4 der Satzung zugelassen hat. Aber auch dann wirkt sich die fehlende Zeit bei der Bemessung des Ruhegeldes aus (vgl. § 35 der Satzung). In jedem Falle ist angesichts dessen damit zu rechnen, daß die Klägerin bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen der unterbliebenen Zusatzversicherung für die Zeit vom 1. Dezember 1947 bis 31. Oktober 1949 entweder überhaupt keine oder nur eine geringere Versorgung seitens der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Versorgungsanstalt) erhalten wird. Daraus folgt weiter, daß es sich nicht etwa um die bloß gedachte Möglichkeit eines zukünftigen Schadens handelt, was zur Verneinung eines Feststellungsinteresses führen müßte.

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizupflichten, daß die Beklagte gemäß Art. 133 GG für die Verbindlichkeiten der

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets einzustehen hat.

Ohne Rechtsirrtum nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß aus der ATO, der TO.A und den Dienstordnungen zu diesen Tarifordnungen, die mindestens kraft Verweisung in § 14 des Übergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 23. Juni 1948 (GVBl. der VfW 1948, S. 54) und kraft Bezugnahme im Arbeitsvertrag auf das Arbeitsverhältnis anwendbar waren, eine Verpflichtung der VfW, die Klägerin schon in den Jahren 1947 - 1949 bei der Versorgungsanstalt zu versichern, nicht abgeleitet werden könne. § 4 Abs. 1 Buchst. d. TO.A besagt lediglich, daß Beitragsleistungen des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gegebenenfalls "nach näherer Bestimmung der Dienstordnung" Bestandteile der Vergütung des Arbeitnehmers seien. Diese Vorschrift bestimmt also selbst keine Versicherungspflicht. Ebenso bringt § 16 ATO nur einen Hinweis darauf, daß die Beitragsleistung der Arbeitnehmer für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Dienstordnung geregelt werde. Nr. 2 der ADO zu § 16 ATO verweist auf die in Anlage D niedergelegten "Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung" (RBB 1938 S. 135 ff. = RGBl. 1938 I S. 471 ff.). Diese sehen in § 1 vor, daß Versorgungsansprüche durch Dienstordnung oder durch Arbeitsvertrag zwischen dem Dienstberechtigten und dem Arbeitnehmer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften begründet werden können, die dann nähere Bestimmungen über eine Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, eine Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt oder einer gleichgestellten Anstalt und einen Versorgungsstock enthalten. Eine rechtliche Verpflichtung des Dienstherrn zur Vornahme der Versicherung wird demnach auch durch die ADO zu § 16 ATO in Verbindung mit den Richtlinien nicht begründet. Diese ergibt sich erst aus der am 1. Januar 1944 in Kraft getretenen Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmit-



glieder (GDO Reich/Vers.) vom 10. Dezember 1943 (RBB 1943 S. 218). Die GDO Reich/Vers. hatte ihre Rechtsgrundlage in § 16 Abs. 2 AOGÖ. Dieses Gesetz wurde zwar durch das KRG Nr. 56 aufgehoben. Die auf Grund des AOGÖ erlassenen Dienstordnungen blieben aber in entsprechender Anwendung des Art. II KRG Nr. 56 in Kraft (vgl. BAG 1, 250; 4, 6).

Nach Nr. 1 Abs. 1 der GDO vom 10. Dezember 1943 waren die Arbeitnehmer der Verwaltungen oder Betriebe des Reichs bei der Versorgungsanstalt nach Maßgabe der Satzung als Pflichtmitglieder zusätzlich zu versichern, wenn die dort näher bezeichneten und an sich für die Klägerin gegebenen weiteren Voraussetzungen vorlagen. Die Satzung der Versorgungsanstalt in der ab 1. Oktober 1933 geltenden Fassung (RBB 1933 S. 147) sah in § 2 Abs. 2 die Möglichkeit einer Versicherung aller sozialversicherungspflichtigen (nach einer späteren Änderung aller nichtbeamteten) Personen im unmittelbaren Dienste des Reichs und der Länder vor.

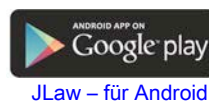
Die GDO Reich/Vers. war aber auf die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets als der Rechtsvorgängerin der Beklagten nicht anzuwenden, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt. Das Übergangsgesetz vom 23. Juni 1948, das sich mit der Rechtsstellung der Bediensteten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets beschäftigt, erwähnt die GDO Reich/Vers. vom 10. Dezember 1943 unter den in § 14 in bezug genommenen Tarifordnungen und Dienstordnungen nicht. Es kann auch nicht angenommen werden, daß sich die Geltung dieser ausdrücklich auf die Arbeitnehmer der Verwaltungen oder Betriebe des Reichs beschränkten GDO ohne weiteres auf die Angehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets erstreckt habe. Denn das Vereinigte Wirtschaftsgebiet der britischen und amerikanischen Besatzungszone stellt ein völlig neues Gebilde dar, das nicht in die Rechte und Pflichten des Reichs eingetreten ist, sich nur auf zwei Besatzungszonen erstreckte und deren Aufgaben nur teilweise übernahm. Nach § 1 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 9. August 1947 (Überleitungsgesetz, GVBl. 1947 S. 1) wurden zunächst nur Verwaltungen für Wirtschaft, für



Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Finanzen, für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen errichtet. Später kamen z.B. noch ein Rechtsamt (Gesetz vom 20. Juli 1948, GVBl. 1948 S. 77), eine Verwaltung für Arbeit (Gesetz vom 8. September 1948, GVBl. 1948 S. 90) und andere Dienststellen hinzu. Die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets hat aber zu keiner Zeit auch nur annähernd alle die Funktionen ausgeübt, die eine Staatsverwaltung ausmachen und mit denjenigen des früheren Deutschen Reichs vergleichbar sind. Sie kann daher weder als Rechts- noch als Funktionsnachfolgerin des Reichs angesehen werden. Infolgedessen ist auch die GDO Reich/Vers. auf die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, bei der die Klägerin tätig war, nicht anzuwenden.

Das Berufungsgericht hat aber aus zutreffenden Erwägungen eine arbeitsvertragliche Verpflichtung der VfW zur Versicherung der Klägerin bejaht.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der auf der Grundlage der Einstellungsschreiben der VfW vom 9./19. Dezember 1947 zustandegekommene Arbeitsvertrag der Parteien ein sog. typischer Vertrag ist, der der freien Auslegung durch das Revisionsgericht unterliegt. Selbst wenn man das bejaht, ist der Vertragsauslegung des Berufungsgerichts zu folgen. Dieses führt insoweit aus, der Arbeitsvertrag sehe der Höhe nach bestimmte Abzüge vom Lohn als Arbeitnehmeranteil für die Zusatzversicherung vor. Diese Mitteilung in den Einstellungsschreiben könne unter Berücksichtigung der allgemeinen Auslegungsregeln und bei unbefangener Betrachtung nur als eine Erklärung der VfW dahingehend aufgefaßt werden, daß sie die einbehaltenen Beträge auch ihrem Zwecke zuführen, nämlich an die Versorgungsanstalt weiterleiten und damit die Klägerin versichern werde. Der Einwand der Beklagten, die Einbehaltung der Arbeitnehmeranteile zur Zusatzversicherung habe nur eine vorsorgliche Maßnahme dargestellt, könne gegenüber dem objektiven Erklärungswert der Einstellungsschreiben keine Bedeutung haben, zumal die Beklagte mit dem Schreiben vom 10. Februar 1954 diesen Inhalt ihrer Erklärung bestätigt habe.



Umstände, die eine vom Landesarbeitsgericht abweichende Würdigung des Verhaltens der Parteien als gerechtfertigt erscheinen ließen, sind nicht erkennbar. Wenn die Vfw entsprechend den Einstellungsschreiben im Einvernehmen mit der Klägerin von deren Lohn die Arbeitnehmeranteile zur Zusatzversicherung einbehalten hat, ohne den von ihr behaupteten vorläufigen Charakter dieser Maßnahme klarzustellen, so kann dies bei Beachtung der §§ 133, 157 BGB nur dahin ausgelegt werden, daß die Vfw die Klägerin bei der Versorgungsanstalt versichern wollte.

Das Berufungsgericht hat jedoch, wie die Revision mit Recht rügt, den Vortrag der Beklagten unberücksichtigt gelassen, es sei der Vfw in der Zeit zwischen dem 1. Dezember 1947 und dem 31. Oktober 1949 gar nicht möglich gewesen, die Klägerin bei der Versorgungsanstalt zu versichern. Sollte das richtig sein, so wäre die arbeitsvertraglich übernommene Verpflichtung zur Versicherung der Klägerin u.U. schon bei Vertragsschluß unmöglich und damit gemäß § 306 BGB nichtig gewesen. Das Landesarbeitsgericht wird aufzuklären haben, ob der Vortrag der Beklagten zutrifft, insbesondere auch, welche Schritte die Vfw nach den damals geltenden Satzungsbestimmungen der Versorgungsanstalt (§ 2 das.) unternehmen konnte, aber u.U. schuldhaft nicht unternommen hat, um die Klägerin zu versichern. Dabei wird von der Vfw insoweit zu verlangen sein, daß sie alle tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfte, um der eingegangenen arbeitsvertraglichen Verpflichtung nachzukommen. Zu beachten ist auch, daß in diesem Zusammenhang eine Schadenersatzpflicht der Beklagten im Rahmen des § 307 BGB gegeben sein kann.

Weiter geht aus dem Schreiben der Beklagten (Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft) vom 10. Februar 1954 hervor, daß sie der Klägerin die Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt angeboten hat, wenn jene den in dem Schreiben verlangten Nachweis einer in der hier in Rede stehenden Zeit getroffenen Vereinbarung mit der Vfw über eine Zusatzversicherung erbracht habe. Ist das geschehen, was das Landesarbeitsgericht gegebenenfalls noch festzustellen haben wird, so wird eine neue, eigenständige



Vereinbarung der Parteien über eine Nachmeldung der Klägerin zur Zusatzversorgung für den Fall anzunehmen sein, daß eine Verpflichtung zur Versicherung der Klägerin aufgrund der Einstellungsschreiben vom 9./19. Dezember 1947 wegen (anfänglicher) Unmöglichkeit (§ 306 BGB) nicht zustandegekommen sein sollte. Im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 10. Februar 1954 behauptet die Beklagte aber, sie habe ohne Erfolg versucht, die Klägerin bei der Versorgungsanstalt nachzumelden. Das Berufungsgericht wird gegebenenfalls auch insoweit weiter aufzuklären haben, ob diese Behauptung zutrifft und auf Grund welcher Umstände, tatsächlicher oder rechtlicher Art, die Nachversicherung der Klägerin gescheitert ist.

Aus den dargelegten Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit gemäß § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.

Senatspräsident
Dr. Poelmann ist durch
Krankheit an der Unterschrift verhindert.

gez. Wichmann Wichmann Dr. Martel

Dr. Hofmann A. Wörner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

